



# Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Tulfes

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I/Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes in einer Sitzung vom 20.11.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Gemeindefriedhof sowie den Pfarrfriedhof beschlossen:

## § 1

### Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Friedhof und die Aufbahrungskapelle der Gemeinde Tulfes erhebt die Gemeinde Gebühren in folgender Form:

- a. Grabankaufsgebühr (einmalige Gebühr)
- b. Grabbenützungsg Gebühr (jährliche Gebühr)
- c. Sonstige Gebühren

## § 2

### Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Graberwerbgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung einer Grabstätte. Die Graberwerbgebühr entspricht der Grabbenützungsg Gebühr für zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren wird die Benützungsg Gebühr jährlich vorgeschrieben.

## § 3

### Graberwerbgebühr

Die Graberwerbgebühr beträgt:

- a) Grabfeld A - C

für ein Einzelgrab mit Dauerfundament	250,50 EURO
für ein Doppelgrab mit Dauerfundament	390,70 EURO
  
- b) Grabfeld D

für ein Einzelgrab ohne Dauerfundament	128,80 EURO
für ein Doppelgrab ohne Dauerfundament	250,50 EURO
  
- c) Urnennische

	128,80 EURO
--	-------------

## **§ 4 Grabbenützungsgebühr**

Die jährliche Grabbenützungsgebühr beträgt

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab   | 25,80 EURO |
| b) für ein Doppelgrab   | 51,50 EURO |
| c) für ein Urnenerdgrab | 25,80 EURO |
| d) für eine Urnennische | 25,80 EURO |

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Öffnung und Schließung der Grabstätten werden im Auftrag der Gemeinde von einem privaten Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden von diesem Unternehmen direkt mit den Hinterbliebenen abgerechnet.
- (2) Für eine Exhumierung oder Umbettung gilt die gleiche Regelung wie sie im § 4 für die Öffnung und Schließung der Grabstätten festgelegt ist.
- (3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine Urnenabdeckplatte 250,00 EURO.  
Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in den Besitz des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 23.10.2013 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Martin Wegscheider**

Angeschlagen am: 21.11.2024  
Abgenommen am: 06.12.2024